



WICHTIGE HINWEISE

**PRÜFUNGSRÜCKTRITT
UND
KRANKHEITSBEDINGTE PRÜFUNGSUNFÄHIGKEIT**

§ 9 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern in der Fassung der
Änderungsverordnung vom 24. April 2007 (RaPO)

§ 6 Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Aschaffenburg (APO)

Nach der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Aschaffenburg besteht die Möglichkeit, von einer Prüfung, zu der eine Anmeldung erfolgt ist, zurückzutreten (vgl. § 9 bzw. § 25 RaPO, § 6 APO). Die Voraussetzungen für einen wirksamen Rücktritt und die Rechtsfolgen unterscheiden sich je nach dem Zeitpunkt des Rücktritts.

1. Rücktritt vor einer Prüfung:

Ein wirksamer Rücktritt bis zu Beginn der Prüfung liegt vor, wenn der Kandidat zur Prüfung nicht erscheint oder vor Austeilen der Aufgaben den Prüfungsraum verlässt. Ein Nachweis von Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, ist nicht erforderlich. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als nicht erbracht; der Kandidat erhält keine Prüfungsnote.

Beachte: Etwas anderes gilt, wenn der Kandidat durch sein Nichterscheinen Fristen für Wiederholungsprüfungen, gewährte Nachfristen sowie Fristen für das erstmalige Ablegen einer Prüfung versäumt.

2. Rücktritt während einer Prüfung:

Eine Prüfung ist mit dem Austeilen der Prüfungsaufgabe oder mit Erhalt eines Themas für eine Studienarbeit / eine Hausarbeit / eine praktische Studienleistung etc. angetreten.

Der Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, hat die **Erteilung der Note „nicht ausreichend (5,0)“** zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen. Als nicht zu vertretender Grund kommt im Wesentlichen eine während der Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit in Betracht.

Die Prüfungsunfähigkeit muss **unverzüglich** (s.u.) beim Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht und ebenfalls **unverzüglich** (s.u.) dem Amt für Studienangelegenheiten schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist dem Prüfungsamt unverzüglich, d.h. zum frühestmöglichen Zeitpunkt (i.d.R. am Tag der betreffenden Prüfung, spätestens am Tag danach) ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der betreffenden Prüfung erfolgt ist.

Das vom Kandidaten vorzulegende ärztliche Zeugnis (§ 9 Abs. 3 Satz 4 bzw. § 25 Abs. 4 Satz 2 RaPO) muss folgende Angaben enthalten:

- a) die Bestätigung des unterzeichnenden Arztes, dass das ärztliche Zeugnis auf einer von ihm persönlich durchgeführten Untersuchung des Kandidaten beruht,
- b) den Zeitpunkt der Untersuchung,
- c) die Beschreibung der aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungs-relevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar, dass die Hochschule daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat,
- d) bei ambulanter oder anderer hausärztlicher Behandlung die Umstände, die den Kandidaten an der Prüfungsteilnahme hinderten, sowie
- e) den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit.

Legt der Kandidat kein entsprechend qualifiziertes ärztliches Zeugnis vor, kommt er seiner Pflicht zur Glaubhaftmachung der Prüfungsunfähigkeit nicht nach, mit der Folge, dass der Rücktritt die Note „nicht ausreichend (5,0)“ zur Folge hat.

Der Prüfling trägt die Beweislast für den Rücktrittsgrund.

Als Handreichung ist ein **Formular für ein Attest** beim Prüfungsamt oder **per Download** von unserer Internetseite unter: *Studierende / Ihr Studiengang / Aktuelles / Informationen des Studienbüros* erhältlich, das auch eine Erläuterung für den behandelnden Arzt enthält. Bitte verwenden Sie möglichst dieses Attest-Formular.

In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt auch bei Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

Beachte: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Bescheinigungen über die Befreiung vom Unterricht, Feststellung der Schulunfähigkeit, Attestierung einer Krankheit (ohne nähere Spezifizierung) und ähnliche Bescheinigungen genügen nicht den obigen Anforderungen. In diesen Fällen wird ohne weitere Benachrichtigung des Kandidaten die Note „nicht ausreichend (5,0)“ erteilt.

Eine Prüfungsunfähigkeit wird des Weiteren nicht anerkannt:

- wenn der Kandidat die Prüfung bereits in Kenntnis einer Leistungsbeeinträchtigung angetreten hat, weil er nach allgemeiner Lebenserfahrung damit rechnen muss, dass sich während der Prüfung eine gewisse Verschlechterung seines Befindens ergeben kann, oder wenn sich vom Kandidaten angegebene Beschwerden aus einer Prüfungspsychose ableiten lassen;
- wenn aufgrund einer chronischen Erkrankung (Dauerleiden) eine persönlichkeitsbedingte generelle Einschränkung der Leistungsfähigkeit vorliegt, da der Kandidat mit diesen persönlichen Schwierigkeiten auch im angestrebten Beruf fertig werden muss.

3. Rücktritt nach einer Prüfung:

Ein wirksamer Rücktritt und die Geltendmachung einer Prüfungsunfähigkeit nach Ablegung der Prüfungsleistung sind grundsätzlich ausgeschlossen; auch dann, wenn tatsächlich eine Prüfungsunfähigkeit vorgelegen hat.

Dies gilt insbesondere nach der Bekanntgabe der Prüfungsnote. Es gilt die in der Prüfung erzielte Note.

Nur in seltenen Ausnahmefällen kann ein Rücktritt wegen Prüfungsunfähigkeit dann nachträglich wirksam erklärt werden, wenn der Kandidat infolge einer geistigen oder psychischen Störung außerstande war, vor oder während der Prüfung eigenverantwortlich die Entscheidung über die Prüfungsteilnahme zu treffen. In diesem Fall muss der Kandidat nach Wegfall der vorgenannten Einschränkungen die Rücktrittserklärung beim Prüfungsamt **unverzüglich** (s.u.) nachholen.

Hierzu muss er ein qualifiziertes ärztliches Zeugnis (entsprechend den Ausführungen unter Nr. 2) vorlegen, das die geistigen und psychischen Störungen und deren Kausalität für die Unmöglichkeit, eine eigenverantwortliche Entscheidung über die Prüfungsteilnahme zu treffen, und das die Gründe für eine Prüfungsunfähigkeit darstellt.

4. Nachfrist:

Sollten Sie Fristen für die Ablegung einer Prüfung haben, dann ist unverzüglich im Zusammenhang mit dem Rücktritt ein **schriftlicher Antrag auf Gewährung einer Nachfrist** zu stellen (vgl. hierzu § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 3 RaPO und § 26 Abs. 4, § 31 Abs. 3 Satz 2, § 37 Abs. 2 Satz 2 RaPO).

Anmerkung:

Das **Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst** hat im Einvernehmen mit dem für das Arztrecht zuständige Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung festgestellt, dass die Beurteilung einer Prüfungsunfähigkeit es erfordert, dass das vorzulegende ärztliche Zeugnis die für die Beurteilung notwendigen tatsächlichen Grundlagen enthält (UKWKMS vom 28.09.1993, Nr. XI/4-21/126881).

Der **Bayerische Verwaltungsgerichtshof** hat entschieden, dass den Prüflingen keine unzumutbare Mitwirkungslast auferlegt wird, wenn von ihnen ein entsprechend qualifiziertes ärztliches Zeugnis verlangt wird. Den Prüflingen obliegt es, den Arzt, den sie aufsuchen, darüber aufzuklären und um ein entsprechendes begründetes Attest zu bitten. Enthält das Zeugnis unzureichende oder keine Feststellungen zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit, geht dies zu Lasten der Prüflinge (Beschluss vom 12.08.1993, Az. 7 CE 93.2491).

Ein Prüfungsrücktritt ist nicht mehr **unverzüglich**, wenn der Prüfling die Rücktrittserklärung nicht zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt abgegeben hat, zu dem sie von ihm zumutbarer Weise hätte erwartet werden können.

Der Prüfungsausschuss